

Bundesbeschluss betreffend den Rückversicherungsvertrag auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und Deutschland

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 10. Januar 2001¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
2000 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für das Staatssekretariat für Wirtschaft, dieses wiederum handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, und der HERMES Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg, handelnd im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

11337

¹ BBl 2001 1045